

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1987

Geschäftszahl

87/15/0062

Rechtssatz

Der von § 49 Abs 1 lit a FinStrG geforderte Vorsatz muß sich von vornherein auf die Terminversäumung richten. Die Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 Abs 1 lit a FinStrG ist kein Dauerdelikt. Ein dolus superveniens führt bei der genannten Finanzverordnungswidrigkeit daher zu keiner Strafbarkeit.